



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5-4/15

MA 5, Prüfung der Einholung von Bankbriefen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einholung von Bankbestätigungen ("Bankbriefen") durch die Magistratsabteilung 5 einer Prüfung. Diese spiegeln die Geschäftsbeziehungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien zu den in Beziehung stehenden Banken wider.

Vom Stadtrechnungshof Wien waren im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 der Bundeshauptstadt Wien im Weg der Magistratsabteilung 5 von 17 Bankinstituten entsprechende Bankbriefe eingeholt worden, die einen wichtigen Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken darstellen.

Dabei ergaben sich Feststellungen unter anderem hinsichtlich deren mangelhafter Übermittlung bzw. inhaltlicher Aussagekraft und es zeigte sich, dass die in den Bankbriefen ausgewiesenen Haftungen nicht mit den im Rechnungsabschluss publizierten Werten übereinstimmten. Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien umfassten Anregungen hinsichtlich der Kosteneinsparungen, der Bereinigung des Bankkontenverzeichnisses und der Evaluierung der Haftungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand	5
2. Grundsätzliches	5
2.1 Prüfung des Rechnungsabschlusses.....	5
2.2 Bankbriefe	6
3. Bankbriefe für den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien	8
3.1 Prozedere beim Rechnungsabschluss 2014	8
3.2 Kosten der Bankbriefe	10
3.3 Prüfhandlungen im Zuge der Einholung von Bankbriefen.....	11
4. Zusammenfassung der Empfehlungen	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BWG	Bankwesengesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
gem.....	gemäß
ISA.....	International Standards on Auditing
ISSAI.....	International Standards of Supreme Audit Institutions
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pkten.	Punkten
s.....	siehe

VRV Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit
der Form und Gliederung der Voranschläge und
Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden
und von Gemeindeverbänden geregelt werden -
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
1997

WStV Wiener Stadtverfassung

z.T. zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einholung von Bankbestätigungen ("Bankbriefen") durch die Magistratsabteilung 5 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien des Jahres 2014 wurde durch den Stadtrechnungshof Wien gem. § 87 Abs 2 WStV durchgeführt. Auffälligkeiten beim Themenkomplex "Externe Bestätigungen" veranlassten den Stadtrechnungshof Wien, eine Prüfung über die Einholung von Bankbriefen vorzunehmen. Die entsprechenden Prüfungshandlungen fielen in das erste Halbjahr 2015. Die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 WStV festgeschrieben.

Dabei wurden jene organisatorischen Vorgänge einer Prüfung unterzogen, welche für die Differenzen zwischen den im Rechnungsabschluss 2014 dargestellten Werten und den Angaben in den Bankbriefen ausschlaggebend waren. Die Prüfungshandlungen wurden vorwiegend im ersten Halbjahr 2015 vorgenommen.

2. Grundsätzliches

2.1 Prüfung des Rechnungsabschlusses

Die WStV sieht gem. § 87 folgende Bestimmungen für die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien vor:

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

(2) Zu diesem Zweck hat der Magistrat die Rechnungen nach Prüfung durch den Stadtrechnungshof längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuss und dem Stadtsenat vorzulegen.

Eine nähere Definition, in welcher Form eine solche Prüfung vorzunehmen ist, erfolgt weder in der WStV noch in anderen Regelwerken der Stadt Wien. Darüber hinaus sind die Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien sowie der jährliche Erlass des Herrn Finanzdirektors für den Rechnungsabschluss relevant und maßgebend. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gilt außerdem die VRV in der jeweils geltenden Fassung.

Die öffentlichen Diskussionen im Jahr 2012 stellte die vertiefte Prüfung der Rechnungsabschlüsse in den Fokus der Tätigkeit der österreichischen Kontrollbehörden (Rechnungshof, Landes- und Stadtrechnungshöfe). Es ergab sich für diese - und somit auch für den Stadtrechnungshof Wien - ein entsprechender Handlungsbedarf, um den vom Rechnungshof eingeforderten nationalen und internationalen Prüfungsstandards zu entsprechen. Diese sehen bei Abschlussprüfungen die Einholung von Bankbriefen vor, womit ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken gesetzt wird. Der Stadtrechnungshof Wien hatte im Zuge seiner Prüfungen der Rechnungsabschlüsse eine entsprechende Vorgangsweise angeregt.

2.2 Bankbriefe

Gemäß einer Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer über die "Einholung von Bankbestätigungen ('Bankbriefe')" - verabschiedet in der Sitzung des Vorstandes vom Februar 2004 als Richtlinie IWP/PE 12, zuletzt geändert im Juli 2010 - ist "die Einholung von Auskünften bei mit dem zu prüfenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten ('Bankbriefen') ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken". Dabei hat der Abschlussprüfer "das Verhältnis zwischen den Kosten der Erlangung von Prüfungsnachweisen und dem Nutzen aus der erlangten Information (Prüfungssicherheit) zu berücksichtigen". Jedoch sind die mit der notwendi-

gen Prüfungshandlung verbundenen Schwierigkeiten und Ausgaben allein kein ausreichender Grund, eine notwendige Handlung zu unterlassen.

Bankbriefe enthalten nämlich gemäß dieser Richtlinie wesentliche Informationen für den Prüfer, die auf Kontoauszügen nicht ersichtlich sind. Die Kriterien für die Auswahl der Anfragen an die Kreditinstitute haben insbesondere das Risiko nicht bilanzierter Schuldposten und die Offenlegung von Risiken zu berücksichtigen.

Ein Musterschreiben für die Anforderung eines Bankbriefes war mit Vertretern der österreichischen Kreditinstitute (Bundessparte Bank und Versicherung, Wirtschaftskammer Österreich) akkordiert worden. Dabei hatten sich die Vertreter der österreichischen Kreditinstitute bereiterklärt, alle im Musterschreiben für die Anforderung eines Bankbriefes angefragten Informationen zur Verfügung zu stellen. Auch die International Standards on Auditing, die von Wirtschaftsprüfern zu beachten sind, weisen in einem eigenen Standard (ISA 505) auf die Wichtigkeit der Einholung externer Bestätigungen hin.

Gleiches gilt für die ISSAI 1505, welche als Internationale Norm für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards of Supreme Audit Institutions) von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) herausgegeben wurde und als Leitlinie für Prüfungen der Rechnungsführung dient. Sie besagt, dass Prüfungsnachweise verlässlicher sind, wenn sie aus unabhängigen Quellen außerhalb der geprüften Einheit stammen. Darin ist auch festgehalten, dass die Prüfer Abweichungen untersuchen müssen, um festzustellen, ob diese auf falsche Darstellungen hindeuten oder nicht.

Auch wenn die oben erwähnte Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer keine rechtlichen Verpflichtungen für die Finanzverwaltung für die Einholung von Bankbriefen beinhaltet, so wurde sie - mangels anderer normativer Vergaben - vom Stadtrechnungshof Wien als Referenzmodell bei der Einholung von externen Bestätigungen herangezogen.

3. Bankbriefe für den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien

Von der Magistratsabteilung 5 waren auf Vorschlag des Stadtrechnungshofes Wien erstmals für den Rechnungsabschluss 2013 Bankbriefe eingeholt worden. In entsprechenden Schreiben vom 5. Dezember 2013 wurden dabei vier ausgewählte Bankinstitute um die Übermittlung "eines Bankbriefes für alle Konten der Hoheitsverwaltung der Stadt Wien (dies betrifft nicht die Unternehmungen der Stadt Wien) per 31.12.2013" ersucht. Bereits im Zuge der Einholung dieser Bankbriefe (für die keine spezifischen Formvorschriften bei den Bankinstituten angefordert wurden) waren damals von der Magistratsabteilung 6 (welcher die Bankbriefe zur Verfügung gestellt wurden) Differenzen zwischen deren Büchern und den übermittelten Banksalden festgestellt worden. Eine systematische Auswertung bzw. Berichtigung der Abweichungen war damals jedoch nicht vorgenommen worden.

3.1 Prozedere beim Rechnungsabschluss 2014

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 von der Magistratsabteilung 5 die vollständige Übermittlung von Bankbriefen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2014 eingefordert. Diese sollen die Geschäftsbeziehungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien zu den in Beziehung stehenden Banken widerspiegeln.

Hinsichtlich des Prozederes bei der Einholung von Bankbriefen sieht die oben erwähnte Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer vor, dass der Versand der Anfragen unter der Kontrolle des Prüfers durchgeführt und das Kreditinstitut ersucht wird, die Antwort direkt an den Prüfer zu übermitteln. Sollte es Anzeichen dafür geben, dass erhaltene externe Bestätigungen möglicherweise nicht zuverlässig sind, hat der Prüfer die Authentizität der Antworten zu prüfen.

Die Magistratsabteilung 5 wurde vom Stadtrechnungshof Wien in einem Schreiben vom 10. Dezember 2014 um die Einholung der Bankbriefe ersucht, wobei diese bis spätestens 31. Jänner 2015 im Stadtrechnungshof Wien einlangen sollten. Zur Überprüfung der Vollständigkeit der Bankbriefe wurde um die Übermittlung des zum 31. Dezember 2014 gültigen Bankkontenverzeichnisses ersucht. Gemeinsam mit der Magistratsabtei-

lung 5 war das Formschreiben an die Banken festgelegt worden, das zum überwiegenden Teil der Richtlinie des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer entsprach und auch eine entsprechende Erklärung enthielt, die das Kreditinstitut von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) entbindet.

Nach einer am 16. Dezember 2014 erfolgten Aussendung an 17 Bankinstitute durch die Magistratsabteilung 5 langten beim Stadtrechnungshof Wien im Zeitraum 31. Dezember 2014 bis 31. Jänner 2015 die Bankbriefe von 13 Instituten mit den Nachweisen ihrer Geschäftsverbindungen mit der Stadt Wien bzw. dem Land Wien hinsichtlich der Kontoinformationen, Kreditlinien, Sicherheiten, Wertpapierdepots, derivativen Geschäfte und sonstigen Verpflichtungen fristgerecht ein.

In einem Schreiben vom 17. Dezember 2014 hatte die Magistratsabteilung 5 festgehalten, dass bei jenen Bankinstituten, welche die Bankbriefe bis 23. Jänner 2015 nicht übermittelt haben, der avisierte Termin nochmals in Erinnerung gerufen werde, sodass diese gemeinsam mit dem Bankkontenverzeichnis wie vereinbart zeitnah vorgelegt werden können.

Von drei weiteren Instituten langten die Bankbriefe in der Folge bis 9. Februar 2015 ein, von einem Institut, mit dem umfangreiche Geschäftsbeziehungen bestehen, war jedoch auch zu diesem Zeitpunkt keine Meldung erfolgt. Vom Stadtrechnungshof Wien wurde in der Folge mit Mitarbeitern der Magistratsabteilung 5 Rücksprache gehalten und eine rasche Übermittlung des ausstehenden Bankbriefes eingefordert. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde von der Magistratsabteilung 5 mitgeteilt, dass nach den erhaltenen Informationen des Bankinstituts die Zustellung des (unterschriebenen) Bankbriefes am 13. Februar 2015 (nach dreimaligem erfolglosem Zustellversuch) an den Stadtrechnungshof Wien erfolgt sei. Vom Bankinstitut war der Magistratsabteilung 5 auch ein entsprechendes Trackingprotokoll des beauftragten Paketdienstes übermittelt worden. Nach dem erneuten Hinweis, dass der Bankbrief tatsächlich immer noch nicht im Stadtrechnungshof Wien eingelangt war, wurde vom Bankinstitut ein (nicht unterschriebenes) Gleichstück des Bankbriefes für die Stadt Wien am 16. Februar 2015 per Boten dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt. Dieser enthielt entgegen eines im Bankbrief an-

gemerkten Verweises keine Depotauszüge und war daher nicht vollständig. Am 23. Februar 2015 ersuchte die Magistratsabteilung 5 das Bankinstitut um Ergänzung des Bankbriefes im Hinblick auf das "Land Wien". In weiterer Folge wurde dem Stadtrechnungshof Wien am 24. Februar 2015 ein weiterer (nicht unterschriebener) Bankbrief bzgl. der Haftungen für das Land Wien übermittelt.

Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte sowohl die Magistratsabteilung 5 als auch das betroffene Bankinstitut im Hinblick auf eine zeitgerechte Prüftätigkeit des Rechnungsabschlusses 2014 den Verbleib des Original-Bankbriefes aufzuklären bzw. diesen möglichst rasch an den Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln. Laut Stellungnahme seitens des vom Bankinstitut beauftragten Paketzustelldienstes vom 8. Mai 2015 waren eine Falschscannung und organisatorische Bedingungen für die nicht erfolgte Zustellung verantwortlich. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, mit den Bankinstituten Rücksprachen hinsichtlich der vertraulichen Behandlung von Bankbriefen zu halten.

Insgesamt beinhalteten die 17 Bestätigungen der angeschriebenen Bankinstitute vier Leermeldungen.

3.2 Kosten der Bankbriefe

Von der Magistratsabteilung 5 wurden die Höhen der Spesen für die Ausstellung der Bankbriefe ermittelt. Diese beliefen sich für das Jahr 2013 auf 3.225,-- EUR und für das Jahr 2014 auf 3.077,-- EUR und betrafen vier bzw. fünf Bankinstitute. Verrechnet wurden diese Spesen auf dem Ansatz 9100 "Geldverkehr" der Magistratsabteilung 5. Angesichts der für das Jahr 2014 angefallenen gesamten Geldverkehrsspesen von 453.319,55 EUR stellt dies einen untergeordneten Betrag dar (0,7 %). Dennoch regte der Stadtrechnungshof Wien an, Verhandlungen über eine mögliche Spesenreduktion zu führen, insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Mängel hinsichtlich der Übermittlung und Qualität der Bankbriefe bei einzelnen Bankinstituten.

3.3 Prüfhandlungen im Zuge der Einholung von Bankbriefen

3.3.1 Es ist zu erwähnen, dass von einer Bank zunächst nur ein die Stadt Wien betreffender Bankbrief übermittelt wurde, jener das Land Wien betreffend zur Gänze fehlte und nach Urgenz zeitverzögert nachgereicht wurde. Auch von einem anderen Bankinstitut mussten Informationen über ein im Bankbrief nicht enthaltenes Bankkonto im Zuge der Einschau ebenso ergänzt werden wie über zwei bestehende Ausfallsbürgschaften, welche in der ersten Bankbestätigung dieses Institutes ausgewiesen wurden. Ein weiteres Haftungsverhältnis wurde ebenfalls nachträglich ohne Angaben von Gründen und einer detaillierten Erläuterung berichtet. Daher war festzustellen, dass die zeitlich nachgelagerte Bankbestätigung gegenüber der zeitlich vorgelagerten Bankbestätigung insgesamt vier korrigierte Positionen enthielt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass eine Bank im Bankbrief 1.144 Konten und eine andere Bank 18 Konten auswies, während diesen Instituten im Bankkontenverzeichnis der Magistratsabteilung 5 nur 1.082 bzw. 15 Konten zugeordnet waren.

Bereits im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 war von der Magistratsabteilung 5 bzgl. der Bereinigung des Bankkontenverzeichnisses ausgeführt worden, dass ein erster Abgleich zwischen dem intern eingeholten Bankbrief und dem internen Bankkontenverzeichnis der Magistratsabteilung 5 erfolgt sei, die Detailarbeiten aber noch im Gange seien. Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass immer noch keine lückenlose Übereinstimmung mit den Angaben in den Bankbriefen gegeben war. Eine laufende Wartung des Bankkontenverzeichnisses wurde daher erneut empfohlen.

3.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien merkte an, dass im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 trotz Einholung von Bankbriefen und Kontoauszügen ein Abgleich der Bankbriefe mit den Kontoständen der Magistratsabteilung 6 in einer Reihe von Fällen keine Übereinstimmung ergab.

3.3.3 Der Vergleich zwischen den Bankbriefen und den für den Ausweis der Geldinventar-Positionen 1.5 "Guthaben bei Banken" (1.51 "Euroguthaben", 1.52 "Guthaben in

Fremdwährungen") und 1.6 "Kassenbestände" (1.61 "Bargeld") zugrunde liegenden Arbeitsbehelfen und Nachweisen der Magistratsabteilung 6 zeigte, dass für deren Ausweis nur 40 Bankkonten herangezogen wurden. Ein Abgleich der Kontostände mit den in den Bankbriefen aufgelisteten Salden der Bankkonten zum 31. Dezember 2014 wurde im Zuge der Erstellung des Geldinventars gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 6 nicht vorgenommen.

3.3.4 Aus den eingeholten Bankbestätigungen von drei Bankinstituten ging hervor, dass Haftungen seitens der Stadt Wien bzw. des Landes Wien bestanden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die aus den Bankbestätigungen ersichtlichen Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien mit jenen im Rechnungsabschluss 2014 ausgewiesenen Werten nicht in allen Fällen übereinstimmten. Auch ein nach dem Verfahren der bewussten Auswahl vorgenommener Vergleich zwischen Haftungen gemäß Bankbriefen und im Rechnungsabschluss 2014 ausgewiesenen Haftungen ergab Abweichungen, sodass keine Aussage über deren Ausweis getroffen werden konnte.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Zu den entsprechenden Anmerkungen des Stadtrechnungshofes Wien bei den Pkten 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 verweist die Magistratsabteilung 5 auf die Qualität der übermittelten Bankbriefe (Pkt. 3.3.6).

3.3.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl die Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien unter dem Gesichtspunkt der festgestellten Differenzen einer umfassenden Überprüfung bzw. Anpassung in Abstimmung mit allen Kreditinstituten, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, zu unterziehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl weiters, die internen organisatorischen Maßnahmen und das interne Kontrollsystem in diesem Bereich dahingehend zu verstärken, dass eine laufende Evaluierung der bestehenden Haftungen durchgeführt wird. Änderungen der Haftungsverhältnisse, insbesondere bei abreifenden Haftungen, sollen zeitnah in Abstimmung mit den Bezug habenden Kreditinstituten bereinigt werden. Der

Stadtrechnungshof Wien empfahl außerdem eine standardisierte Abstimmung des Haftungsnachweises mit den Bankbriefen.

3.3.6 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass die eingeholten Bankbriefe nicht in allen Fällen den von ihm erwarteten Qualitätsstandards entsprachen und so ihrerseits auch Ursache für erforderliche Aufklärungen waren.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, mit den Bankinstituten Rücksprachen hinsichtlich der vertraulichen Behandlung von Bankbriefen zu halten (s. Pkt. 3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien entsprechen und nochmals auf die Vertraulichkeit hinweisen.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde angeregt - besonders im Hinblick auf die z.T. mangelhafte Qualität der übermittelten Bankbriefe bei einzelnen Bankinstituten - Verhandlungen über eine mögliche Spesenreduktion zu führen (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien entsprechen und entsprechende Verhandlungen führen.

Empfehlung Nr. 3:

Eine laufende Wartung des Bankkontenverzeichnisses wurde empfohlen (s. Pkt. 3.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Das Bankkontenverzeichnis wurde vervollständigt. Die Magistratsabteilung 6 hat ihre Referate (nochmals) angewiesen und mit der Magistratsabteilung 5 vereinbart, ausnahmslos jede Eröffnung oder Schließung eines Bankkontos der Dezernatsleitung Rechnungswesen zur Wartung des Bankkontenverzeichnisses zu melden. Darüber hinaus erfolgt im Zuge des Rechnungsabschlusses ein jährlicher Abgleich mit den übermittelten Bankbestätigungen ("Bankbriefen"), sodass es zu keinen Differenzen zwischen dem Bankkontenverzeichnis und den Bankbestätigungen mehr kommen sollte.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde empfohlen die Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien unter dem Gesichtspunkt der festgestellten Differenzen einer umfassenden Überprüfung bzw. Anpassung in Abstimmung mit allen Kreditinstituten, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, zu unterziehen (s. Pkt. 3.3.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Wie bereits anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 mitgeteilt, gibt es entsprechende laufende Abstimmungen bzw. Evaluierungen zwischen der Magistratsabteilung 5 und den jeweiligen Fachabteilungen der Kreditinstitute. Dabei wurden die Daten abgestimmt und als richtig festgestellt und finden sich auch so im Rechnungsabschluss 2014. Darüber hinaus wurde aufgrund des Vorsichtsprinzips sogar eine Bürgschaft berücksichtigt, die mit 29. Dezember 2014 seitens der Stadt Wien übernommen, von der Bank jedoch schriftlich noch nicht bestätigt wurde. Diese Daten fanden jedoch in den übermittelten Bankbriefen leider keine vollständige Berücksichtigung. Diesem Gesichtspunkt wird bei den Abstimmungsgesprächen mit den Kreditinstituten verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die internen organisatorischen Maßnahmen und das interne Kontrollsystem dahingehend zu verstärken, dass eine laufende Evaluierung der bestehenden Haftungen durchgeführt wird. Änderungen der Haftungsverhältnisse, insbesondere bei abreifenden Haftungen, sollen zeitnah in Abstimmung mit den Bezug habenden Kreditinstituten bereinigt werden (s. Pkt. 3.3.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl eine standardisierte Abstimmung des Haftungsnachweises mit Bankbriefen im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses (s. Pkt. 3.3.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 4.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2015